jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/11/19 85/08/0156

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.1987

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

ApKG §21 Abs3 Satz2;
ApKG §21 Abs4;
B-VG Art140 Abs7 Satz2;
VwGG §42 Abs2 litb;
VwGG §42 Abs2 Z2 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/08/0104 E 19. November 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Die Aufhebung des § 21 Abs 3 zweiter Satz und des § 21 Abs 4 ApKG, die die Zusammensetzung und die Mitgliederbestellung des Disziplinarberufungssenates regeln, durch E des VfGH vom 14.10.1987, G 181/86 ua, wirkt auf den Beschwerdefall als Anlassfall dergestalt zurück, dass dieser so zu entscheiden ist, als ob die aufgehobenen Gesetzesstellen bereits im Zeitpunkt der Konkretisierung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht mehr dem Rechtsbestand angehört hätten. Das bedeutet, dass der Disziplinarberufungssenat bereits im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides, weil nicht verfassungsgemäß eingerichtet, zu Akten der Vollziehung - auch zur Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht zuständig war (vgl VfSlg 7290/1974). Der angefochtene Bescheid beruht somit unter dem Aspekt der Rückwirkung der Gesetzesaufhebung auf den Anlassfall nicht auf einer durch Gesetz vorgesehenen Zuständigkeitsordnung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985080156.X01

Im RIS seit

03.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at